

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1853

5 (12.9.1853)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 12. September
N^o. 5.
1853.

Nr. 5280. Die Formalitäten bei öffentlichen Affordbegebungen betreffend.

Inhaltlich der Generalverfügung vom 19. Merz 1845 Nr. 4135 Verordnungsblatt Nr. 2 Seite 9 hat das Großh. Ministerium des Innern zur Geschäftserleichterung gestattet, daß abweichend vom §. VII. Ziffer 16 der Dienstinstruktion vom 8. Juli 1823 in den über die Versteigerung von Bauarbeiten und Anschaffungen aufzunehmenden Protokollen künftig jeweils nur das erste und die drei letzten Gebote namentlich aufgeführt werden.

Nachdem die inzwischen gemachten Erfahrungen gelehrt haben, daß dadurch der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, wurde von Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. v. M. Nr. 11302 die diesseitige Stelle ermächtigt, dem gestellten Antrag gemäs zu verfügen, daß

- 1) bei der Versteigerung nicht gewöhnlicher, technischer Arbeiten, welche besondere Kunstfertigkeit erfordern, sofern der Anschlag für ein einzelnes Loos 250 fl. übersteigt, sodann bei der Versteigerung von Materiallieferungen und Arbeiten gewöhnlicher Art (Handarbeiten) sofern das einzelne Loos höher als zu 1000 fl. veranschlagt ist, fortan die Bietenden alle namentlich im Protokolle aufzuführen sind, dagegen
- 2) bei der Versteigerung der gedachten Arbeiten und Lieferungen, welche die beziehungsweise Anschläge nicht übersteigen, nur der Legtbietende im Protokoll einzutragen ist.

Indem die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspectionen zur Nachachtung hievon Kenntniß erhalten, werden dieselben zugleich beauftragt, in den unter Ziffer 1 angeführten Fällen unter die Affordsbedingungen jeweils einen Satz dahin aufzunehmen, daß die Bauverwaltung sich die Wahl unter allen Bietenden, (oder unter einer angemessenen, näher festzusetzenden Anzahl) unbeschränkt vorbehält.

Findet eine Inspection ausnahmsweise auch in einem der Fälle unter Ziffer 2 es räthlich, der Bauverwaltung eine solche Wahl vorzubehalten, so hat sie gleichfalls eine diesem Zweck entsprechende Bestimmung unter die Bedingungen aufzunehmen und sofort alle Bietenden mit ihren Geboten im Protokoll aufzuzeichnen.

Carlsruhe, den 2. September 1853.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. G. e. D.
Scheffel.

vdt. Fecht.

Nr. 5407. Die Abrechnungen mit Bauaffordanten betreffend.

Um zu verhindern, daß Affordanten längere Zeit nach Abschluß der Abrechnungen noch Nachforderungen machen, deren Erörterung für den bauleitenden Beamten mit Zeitaufwand, öfter auch für das Großh. Aerar mit Kostenaufwand verbunden ist, wird höherer Anordnung zufolge verfügt, daß künftig jede Abrechnung über die Forderung eines Uebernehmers an ihrem Schluß zur Beurkundung ihrer Richtigkeit durch die Unterschrift des Uebernehmers wie des Baubeamten beglaubigt werde. Verweigert der Forderungsberechtigte die Unterschrift, so sind die Gründe seiner Weigerung und die gegen die Abrechnung etwa erhobenen Anstände in einem besondern Protokoll niederzulegen, welches dann mit speciellem Berichte hierher vorzulegen ist.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen, welche die diesseitige Verordnung vom 20. Jänner 1836 Nr. 283 über die Anerkennung der Forderungszettel von Seite der Affordanten enthält, in Kraft.

Carlsruhe, den 7. September 1853.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. E. e. D.

Sch e f f e l.

vd. Fecht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben sich unter dem 29. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Ingenieur Bart in Freiburg zur Wasser- und Straßenbauinspection Lörrach und den Ingenieur Sexauer in Baden zur Wasser- und Straßenbauinspection Waldshut zu versetzen.

Nach Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Juni l. J. Nr. 8679 wurde der provisorische Straßenmeister Heinrich Allgeier in Haslach definitiv als Straßenmeister angestellt.

Nach Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 20. August 1853 Nr. 11736 wurde Bau-Conducteur Beger von der Wasser- und Straßenbau-Inspection Mosbach in gleicher Eigenschaft zu jener nach Lörrach, und Bau-Conducteur Dieß von der Wasser- und Straßenbau-Inspection Stodach in gleicher Eigenschaft zu jener nach Waldshut versetzt.

Durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 3. September l. J. Nr. 12,347 wurde Bau-Conducteur Riegler von der Wasser- und Straßenbauinspection Emmendingen zu jener nach Baden versetzt.